

Zeitraum	Art des Getreides	Preis für 1 Scheffel	Preis für 1 Scheffel 1914	Kaufkraft des früheren Groschens in heutigem Geld	Durchschnitt der Kaufkraft
1760—1782	Weizen	3 Tal. 21 gr (93 gr)	16,05 Mk.	1 gr = 0,17 Mk.	1 gr = 0,26 Mk. 1 Taler = 6,24 Mk.
	Roggen	2 „ 1 „ (49 „)	13,75 „	„ = 0,28 „	
	Hafer	1 „ 13 „ (37 „)	9,11 „	„ = 0,25 „	
	Gerste	2 „ 1 „ (49 „)	11,72 „	„ = 0,24 „	
1832—1854	Weizen	4 T. 23 Ngr (143 Ngr)	16,05 Mk.	1 gr = 0,11 Mk.	1 gr = 0,14 Mk. 1 Taler = 4,20 Mk.
	Roggen	3 „ 12 „ (102 „)	13,75 „	„ = 0,13 „	
	Hafer	1 „ 20 „ (50 „)	9,11 „	„ = 0,18 „	
	Gerste	2 „ 19 „ (79 „)	11,72 „	„ = 0,15 „	

Die vorstehende Tabelle, in welcher das Sinken der Kaufkraft des Geldes deutlich zum Ausdruck kommt, gibt nun einen annähernd zuverlässigen Maßstab zur Beurteilung der Preis- und Lohnverhältnisse beim Bau der Brücke in den einzelnen Zeitabschnitten.

Wir wenden uns zunächst dem wichtigsten Teil, den Arbeitslöhnen, zu und beginnen auch hier mit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Bis zum Jahre 1600 enthalten die Brückenamtsrechnungen allerdings nicht sehr zahlreiche Angaben über die Löhne; zumeist ist nur der Gesamtbetrag für die ausgeführte Arbeitsleistung notiert. Um 1600 beginnen ausführlichere Angaben, weil ein großer Teil der Belegzettel für die einzelnen Rechnungsposten erhalten geblieben ist. Wiederholt läßt sich namentlich im 17. und 18. Jahrhundert feststellen, daß die Löhne bei den Brückenreparaturen höher waren als die ortsüblichen mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit und Schwierigkeit der Arbeit, die oft im Wasser auszuführen war. Für die folgenden Zusammenstellungen wurden nur die reinen Löhne berücksichtigt; das im 15. Jahrhundert während der Sommermonate übliche Badegeld, das alle 14 Tage gezahlt wurde, und das im 17. Jahrhundert ebenfalls nur im Sommer üblich werdende Trinkgeld¹⁷⁰⁾ (als „drincken geld“ oder nur „kofent“ bezeichnet) blieb außer acht. Ebenso wurde auch der Meistergroschen, soweit er bei den Tagelohnarbeiten eingerechnet wurde, abgezogen. Eine klare Trennung zwischen Sommer- und Winterlöhnen ist erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an möglich. Über die Arbeitszeit bestimmte die Handwerksordnung von 1612, daß im

¹⁷⁰⁾ 1680 betrug das Trinkgeld 3 Pfg. pro Tag.